

FAQ-Fragen zum Rehabilitationssport bei der RBG Dortmund 51



Mit welcher Verordnung kann man am ambulanten Rehabilitationssport teilnehmen?

- Formblatt G 0850 (Genehmigung über Rentenversicherungsträger)
- Formblatt 56 (Genehmigung über Krankenkasse)

Muss man trotz einer Verordnung zur Teilnahme am ambulanten Rehabilitationssport etwas zuzahlen?

- Nein.

Kann man das Sportangebot vorher testen?

- Bei der RBG Dortmund 51 kann man insgesamt dreimal kostenlos schnuppern.

Was passiert dann?

Nach dem dritten Mal schnuppern muss man sich entscheiden:

- **Ja** - ich möchte weiterhin zum Sport kommen – dann muss bei der nächsten Teilnahme die genehmigte Verordnung beim Übungsleiter / der Übungsleiterin abgegeben werden.
- Es wird ein Teilnahmebestätigungsbogen angelegt, bei dem nur der Name / Vorname und die Angebotsnummer eingetragen werden.
- Jedes Datum, an dem man am Sport teilnimmt, wird durch eine Unterschrift bestätigt.

- **Nein** - ich möchte nicht weiter zum Sport kommen – dann ist eine weitere Teilnahme nicht mehr möglich.

Kann man einfach zur Sportgruppe meiner Wahl kommen?

- Nein, nur nach Rücksprache mit der Geschäftsführung 0231 – 10 26 32 oder per E-Mail info@rbg-dortmund51.de

Wie oft kann man in der Woche am Rehabilitationssport teilnehmen?

- Je nachdem, was der Arzt auf Seite 2 angekreuzt hat.

Kann man auch an weiteren Angeboten teilnehmen, wenn nur 1 x wöchentlich genehmigt wurde?

- Nur wenn ich zusätzlich Mitglied im Verein werde.

Was muss man zum Sport mitbringen:

- Sportkleidung (freie Wahl)
- Turnschuhe mit heller Sohle oder Ballerina (je nach Sportangebot)
- Handtuch (je nach Sportangebot)
- Getränk (nur in Plastikflasche)
- Wassersport (Badeutensilien sowie ein 1,-€ oder 2,- €-Stück für den Schrank)

Besteht die Möglichkeit Sportrollstühle für die Trainingseinheit auszuleihen?

- Ja

Was passiert, wenn die Verordnung abgelaufen ist / die Übungseinheiten verbraucht sind?

- Eine weitere Teilnahme ist nur dann möglich, wenn:
- -eine neue genehmigte Verordnung abgegeben wird (Übungsleiter/innen geben neue Verordnungen aus)
- man Mitglied im Verein wird

Kann man den Anbieter wechseln?

- Beim Formblatt G 0850 – NEIN.
- Beim Formblatt 56 – JA. Zu jedem Zeitpunkt und ohne Angabe von Gründen. Man bittet um die Kopie der Verordnung (das Original muss der Erstanbieter bei der Krankenkasse einreichen) und um eine Kopie des Teilnahmebogens.

Kann ein Anbieter einen Wechsel ablehnen?

- Nein.